



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 11.10.2021

Name Andrea Ebnet

Durchwahl 0721 926-7713

Aktenzeichen 17-0513.2 (294/13)

(Bitte bei Antwort angeben)

Abteilung 4
Referat 44

- im Hause -

B 294 Ortsumfahrung Bretten

44e- 394A-B294 OU Bretten

Scoping-Verfahren, Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines schriftlichen Scoping-Verfahrens wurden die potenziell durch das oben genannte Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände angehört. Darüber hinaus hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit sich zu den online zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen zum Scoping-Verfahren vom Juni 2020 zu äußern.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen unterrichten wir Sie als Vorhabenträger hiermit gemäß § 15 Abs. 1 UVPG über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben über Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens, die voraussichtlich in den UVP-Bericht nach § 16 UVPG aufzunehmen sind (Untersuchungsrahmen).

I. Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

Der Inhalt des UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht, die in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten sind. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgeblich sind, solche Angaben voraussetzen und sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Das Scoping-Verfahren dient dazu, den Inhalt aller umweltbezogenen Planunterlagen vorzubereiten, die in den UVP-Bericht integriert werden. Es bereitet die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren vor.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen. Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

II. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Der Vorhabenträger hat in einer Unterlage zum Scoping-Verfahren vom Juni 2020 die Merkmale des Vorhabens und insbesondere mögliche Umweltauswirkungen dargestellt. Darüber hinaus liegt der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich eine faunistische Planungsraum-analyse vom September 2020 vor. Auf die dortigen Ausführungen und vorgesehenen Untersuchungen wird verwiesen. Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter anzupassen bzw. zu erweitern.

- Es wird klargestellt, dass der Stadtteil Rinklingen in den Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsstudie einzubeziehen und insbesondere im Lärm- und Schadstoffgutachten zu berücksichtigen ist. Die Flächen von Salzhofen 2 bis 4 sind ebenfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen.
- Der Untersuchungsraum für die schalltechnischen Untersuchungen ist im Vergleich zur Darstellung in der Scoping-Unterlage (Juni 2020) nach Süden hin auszuweiten, so dass er die Flächen von Pferdeklarinik, Hochseilgarten und Tierpark Bretten umfasst. Notwendig ist dies insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und die dort lebenden Tiere.
- Eine Ausweitung des Untersuchungsraums nach Osten in Richtung Spielplatz St. Johann zur Erfassung möglicher Fledermausquartiere erscheint nicht erforderlich. Unmittelbare Eingriffe in die Quartiere in diesem Bereich sind nicht vorgesehen. Maßgeblich ist, ob sich das Nahrungshabitat der dort lebenden Tiere im Einwirkungsbe- reich der Straße befindet. Dies wird durch die akustische Erfassung im bereits dar- gestellten Untersuchungsraum erreicht.

2. Variantenuntersuchung

- Es ist eine „Nullvariante“ (vgl. UVP-G, Anlage 4 Nr. 3) zu prüfen, d.h. es ist darzustel- len, welche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wenn auf einen Neubau verzichtet und der Verkehr weiterhin auf der bestehenden Trasse geführt würde.
- Hinsichtlich der im Scoping-Papier dargestellten Trassenvarianten „Teilumfahrung Bretten“ und „Süd-West-Umfahrung Bretten“ ist zu untersuchen, welche Auswirkun- gen auf die Umwelt sich durch kleinräumige Verschiebungen der jeweiligen Linien- führung ergeben.
- Insbesondere ist bei der Variante „Süd-West-Umfahrung Bretten“ eine Untervariante „Tunnel“ mit seinen Auswirkungen auf die Umwelt/das FFH-Gebiet zu prüfen.
- Weitere Trassenvarianten (Ost- bzw. Süd-Ost-Umfahrung) als die im Scoping-Papier dargestellte „Teilumfahrung Bretten“ und „Süd-West-Umfahrung Bretten“ sind darauf- hin zu untersuchen, ob sie zur Erreichung des Planungsziels einer weitgehenden Entlastung des Verkehrs in der Stadt Bretten und der großräumigen Zielsetzung ge-

eignet sind. Darunter fällt die von verschiedener Seite vorgeschlagene Planungsalternative „Ortsumfahrung Bretten mit Scheuerwiesenbasistunnel“. Die Darstellung kann ggf. außerhalb der UVP bzw. UVS erfolgen. Auf die Darstellungen zu Siedlungsflächen im Regionalplan-Entwurf Mittlerer Oberrhein wird hingewiesen. Eine Ausweitung des Untersuchungsraums auf diese Bereiche wäre erforderlich, wenn die Planungsziele erreicht werden können.

3. Verkehrsuntersuchung

- Die Verkehrsuntersuchung hat zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Kontext mit den Planungen für die Ortsumfahrungen Bruchsal und Bauschlott zu sehen ist. Die verkehrlichen Wirkungen der Maßnahmen sind in Summe zu betrachten und darzustellen.
- Verlagerungseffekte des Verkehrs von anderen Straßen sind zu untersuchen
- Es ist zu untersuchen bzw. darzustellen inwiefern weitere Varianten als die im Scoping-Papier dargestellte „Teilumfahrung Bretten“ und „Süd-West-Umfahrung Bretten“ geeignet sind die Zielsetzungen des Vorhabenträgers zu erfüllen (vgl. auch Ausführungen unter Ziff. II.2).

Ein aktualisiertes Verkehrsgutachten wurde im Juli 2020 erstellt. Dem Gutachten liegen die Daten zugrunde, die im Rahmen einer Verkehrszählung im Oktober 2019 erhoben wurden. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Änderung/Ungültigkeit der Grundlagen, hat eine Aktualisierung, ggf. durch erneute Verkehrszählungen, und erneute Bewertung zu erfolgen.

4. Schutzgut Mensch

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatischen Verhältnisse (Kaltluftabflüsse und Regionalwind) und benachbarte Wohnlagen (Wohnklima) sind zu berücksichtigen und im Rahmen eines Kaltluftströmungsmodells darzustellen.
- In der schalltechnischen Untersuchung bzw. im Luftschadstoffgutachten ist neben der Neubelastung durch die Trassen auch die Entlastungswirkung im Bereich der Ortsdurchfahrt/Kernstadt (u.a. auch Wohngebiet „Wanne“ darzustellen (vgl. „Nullvariante“).
- Verlagerungseffekte des Verkehrs von anderen Straßen sind im Rahmen der Untersuchung ebenfalls zu berücksichtigen.
- Baubedingte Lärm- und ggf. Erschütterungswirkungen sind zu untersuchen.
- Die besondere Bedeutung als Naherholungsraum ist zu berücksichtigen.
- Auswirkungen im Hinblick auf Überschwemmungen/Hochwasser sind zu berücksichtigen.

5. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Die Bestandserfassungen von Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen.
- Säugetierarten, die, neben Fledermäusen, potenziell im Untersuchungsraum vorkommen, sind Haselmaus und Wildkatze. Eine Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus bzw. eine Datenabfrage bezüglich der Wildkatze sollte stattfinden.
- Amphibien sind zu untersuchen. Mindestens im Umfeld der festgelegten Trasse hat im Laufe der Planung eine Untersuchung zu erfolgen (insbesondere bei einer Nähe zu Laichgewässern).
- Die Artengruppen Vögel und Tagfalter sind zu kartieren.
- Wildbienen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Kartierung kann zur weiteren Ausdifferenzierung der Wertigkeit von Flächen dienen. Jedenfalls hinsichtlich der Vorzugstrasse/Detailplanung sollten auf relevanten Flächen Untersuchungen durchgeführt werden.
- Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen der festgelegten Trasse auf das Artenspektrum zu beiden Seiten der Fahrbahn zu erfolgen („Zerschneidungswirkung“).
- Es ist zu prüfen, ob im Untersuchungsraum streng bzw. besonders geschützte Pflanzenarten vorkommen.
- Eine FFH-Vorprüfung (und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist durchzuführen.
- Soweit, abweichend von der bisherigen Planung, Waldgebiete betroffen sein sollten, sind die Hinweise im Schreiben des RPF, Forstdirektion v. 02.10.2020 zu berücksichtigen.

6. Schutzgüter Boden und Wasser

- Der Untersuchungsraum ist auf Altlasten/altlastenverdächtige Flächen zu prüfen.
- Im Variantenvergleich ist auch die Menge an anfallendem Bodenaushub und die Flächeninanspruchnahme für Zwischenlagerung zu betrachten.
- Eine geotechnische Untersuchung ist durchzuführen und ggf. ein hydrologisches Versickerungsgutachten (vgl. Schreiben des RPF, LGRB v. 24.09.2020) zu erstellen.
- Die Einflüsse auf die Verhältnisse des für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwassers sind zu untersuchen. Wenn die Grundwasserverhältnisse nicht ausreichend bekannt sind, muss gegebenenfalls ein Untersuchungsprogramm durchgeführt werden.
- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.

7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter, Denkmalschutz

- Die vom RPS, Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 23.05.2019 übermittelte Liste archäologischer Kulturdenkmale und Prüffälle ist zu berücksichtigen.
- Der Umfang der von Flächenverbrauch betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist folgendermaßen, jeweils aufgeschlüsselt nach Ackerland, Grünland und Biotoptypen, darzustellen:
 - Versiegelung
 - während der Bauzeit in Anspruch genommene Flächen
 - Gestaltungsmaßnahmen
 - Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen
- Auf die Möglichkeit eines Unternehmensflurneorderungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG zur Auflösung von Nutzungskonflikten und Verteilung von Flächenverlusten auf einen größeren Teil von Eigentümern wird hingewiesen. Zweckmäßigkeit und Auswirkungen eines Unternehmensflurneorderungsverfahrens sind daher zu prüfen.

III. Sonstige Hinweise

Aus dem Scoping-Verfahren haben sich des Weiteren folgende Hinweise für die Variantenfindung und den Verlauf der einzelnen Trassen ergeben. Ergänzend wird auf die eingegangenen Stellungnahmen verwiesen:

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom und der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.
- Es sind etliche Stromversorgungsleitungen der regionalen Stromversorgung (Netze BW) betroffen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.
- Im Bereich der Planung verlaufen auf Gemarkung Bretten in einem 6,0 m breiten Schutzstreifen die Anschlussleitung AL Bretten DN 150 MOP 67,5 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Im weiteren Verlauf der B 294 kreuzen die Erdgashochdruckleitungen SWB DN 600 MOP 56 bar (6,0 m Schutzstreifen) und die Nordschwarzwaldleitung NOS DN 600 MOP 80 bar (10,0 m Schutzstreifen) und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel die B 294.
- Der vorgeschlagene Trassenverlauf mit der „Süd-West-Umfahrung“ kreuzt die 110-kV-Leitungen Oberwald - Rinklingen, LA 1180 Mast 83 - UW Rinklingen und Rinklingen - Birkenfeld, LA 1182 UW Rinklingen - Mast 002 und überplant das Umspannwerk Rinklingen (Netze BW). Netze BW empfiehlt für den Fall einer Süd-West-Umfahrung eine Trassenführung nördlich am bestehenden Umspannwerk vorbei und außerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen.

- Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind einzuhalten, bzw. zu beachten.
- Bei der Untersuchung der „Süd-West-Umfahrung“ ist der beabsichtigte zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke 94201 zwischen Bretten und Jöhlingen zu berücksichtigen.
- Südlich von Rinklingen liegt ein prognostiziertes Rohstoffvorkommen mit Kalksteinen des Oberen Muschelkalks, in dem bauwürdige Bereiche vermutet werden. Aus rohstoffgeologischer Sicht ist die am Ostrand dieses Rohstoffvorkommens verlaufende Trasse der Variante „Teilumfahrung Bretten“ zu bevorzugen. Die im Katzengraben SE-NW verlaufende Trasse der Variante „Süd-West-Umfahrung“ zerschneidet das Gebiet ungünstig.
- Durch die Variante „Süd-West-Umfahrung“ wird der agrarstrukturell hochwertige Raum südlich von Bretten und Rinklingen großflächig zerschnitten. Es geht ein vergleichsweise großer Anteil an Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren, so dass aus agrarstruktureller Sicht die Variante „Teilumfahrung Bretten“ vorteilhafter ist. Die Überlegung eines Tunnels zum Erhalt der kleinräumigen Agrarstruktur im Bereich des Höhenrückens des Rechbergs wird aus agrarstruktureller Sicht positiv bewertet.
- Es ist bereits bei der Trassenfindung die Erschließung und der Erhalt der Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke anzustreben, insb. durch die Vermeidung von unwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Restflächen und die Vermeidung von Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.
- Auf den Entwurf des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022 wird hingewiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die von verschiedener Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zur Berücksichtigung im Rahmen der UVP sowie der Planung im Allgemeinen (insbesondere verkehrliche Aspekte) wurden Ihnen im Rahmen des Verfahrens bereits zur Verfügung gestellt.

Diese Unterrichtung hat keine abschließende Wirkung, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene besprochen und

abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ebnet